

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 34

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. August 1919, No. 11

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 11.

23. AUGUST 1919

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 12. Juli 1919, nachmittags 2 Uhr, im Hochschulgebäude in Zürich.

Von den Delegierten sind anwesend oder vertreten: 67.

Unentschuldig abwesend: 10.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Geschäfte:

1. Neuordnung der Entschädigungen. Anträge der von der Delegiertenversammlung bestellten Kommission.
2. Die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft. Bericht der vorberatenden Kommission des Kantonalvorstandes.

Der Beginn der Versammlung musste der starken Zugspätungen wegen hinausgeschoben werden; das Eröffnungswort fällt gemäss Vorstandsbeschluss weg.

Zu *Stimmzählern* werden bestimmt *F. Sigg* in Bauma und *E. Huber* in Rüti.

1. Über die *Neuordnung der Entschädigungen* referiert namens der bestellten Kommission deren Präsident *O. Vögelin* in Meilen. Ihren Anträgen gemäss soll die Entschädigung für alle sieben Vorstandsmitglieder auf 1500 Fr. erhöht werden, das Sitzungsgeld soll 6 Fr. betragen, und überdies sollen erhalten der Chefredaktor des «Pädag. Beob.» 20 Fr. pro Nummer, die Besoldungsstatistikerin 150 Fr., der Stellenvermittler und der Führer der Mitgliederkontrolle je 50 Fr. Die Anträge bedeuten eine Verdoppelung der bisherigen Bezüge und erscheinen trotzdem noch bescheiden. Als besondere Anerkennung für die ausserordentliche Betätigung im letzten und zu Anfang des laufenden Jahres beantragt die Kommission, jedem Mitglied des Kantonalvorstandes eine Gratifikation von 200 Fr. auszurichten. Zur Deckung dieser neuen und anderer Ausgaben beantragt die Kommission, heute schon für 1920 einen Jahresbeitrag von 5 Fr. in Aussicht zu nehmen. Der Referent empfiehlt warm die Annahme der Kommissionsanträge; das Wort wird von anderer Seite nicht gewünscht, und damit werden die Anträge einstimmig zum Beschluss erhoben.

2. Als *erster Referent* über die Frage der *Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung* wurde von der vorberatenden Kommission Sekundarlehrer *Ernst Höhn* in Zürich 3 bestimmt. Er führt aus, die Kommission begrüsse das Vorgehen des Z. K. L.-V., in der Hoffnung, dass dadurch die Diskussion der Vorlage in der Synode erheblich abgekürzt und ruhiger geführt werde. Bis Ende Mai hätten die Gutachten der Kapitel dem Synodalvorstand eingereicht werden sollen; es seien aber heute noch nicht alle eingegangen. Die Kommission habe daher ganz von sich aus vorgehen müssen, ohne auf die Ausführungen der Kapitelsberichte Rücksicht nehmen zu können; dagegen seien die Abgeordneten der Kapitel zu den heutigen Verhandlungen eingeladen worden. Die zur Diskussion stehende Vorlage der Aufsichtskommission der Stiftung ist die Folge des Auftrages, zu berichten, welchen Einfluss nach zehn Jahren der Beitritt der Lehrerinnen zur Stiftung gehabt habe.

Der erste Antrag der Kommission geht dahin, *die Vorlage sei an die Aufsichtskommission zurückzuweisen, mit*

dem Auftrage, beförderlichst eine neue Vorlage einzubringen. Damit die Kommission fruchtbringende Arbeit leisten kann, wird es notwendig sein, ihr zu sagen, was wir wünschen; sie soll dann die juristische Fassung suchen und die notwendigen Berechnungen anstellen. Als leitender Satz ist festzuhalten, dass die Witwen- und Waisenstiftung nur ein Teil eines Ganzen ist; dazu gehören Besoldung, Arbeitszeit, Mitspracherecht und anderes. In dieser Beziehung sind bisher alle Lehrkräfte gleichgestellt gewesen, die Gesetze sprachen nicht von Lehrern und Lehrerinnen, sondern nur vom Lehrer. Die Lehrerschaft als Ganzes ist auf kantonalem Boden stets für Gleichberechtigung eingetreten. Die Sache hat sich wesentlich geändert durch die Annahme des Gesetzes über die verheiratete Lehrerin. Jeder Versuch zum Partikularismus ist streng zurückzuweisen, die Solidarität soll die einzelnen Gruppen des Standes zusammenhalten. Der ganze Streit dreht sich um § 18, den Unterschied zwischen Lehrer und Lehrerin. Die Lehrerinnen haben es an der nötigen Solidarität fehlen lassen und einen einseitig kapitalistischen Standpunkt eingenommen. Nachdem sie aber in der Besoldungsfrage den Lehrern gleichgestellt worden sind, sind sie ihnen auch in allen andern Punkten gleichzustellen, dagegen lässt sich vom rechtlichen Standpunkt aus absolut nichts einwenden. Wir weisen auch die Ansicht zurück, dass der Zivilstand berücksichtigt werden soll; immerhin soll dieser Grundsatz der absoluten Gleichstellung vernünftig gehandhabt werden. Was wir heute haben, ist nicht eine Stiftung und auch keine Versicherung; es ist weder Fisch noch Vogel. Weil für die verheiratete Lehrerin kein Rücktrittszwang mehr besteht, so kann sie auch Halb- und Ganzwaisen hinterlassen, die genussberechtigt sind. Die ledigen Lehrerinnen haben ein gewisses Übergewicht erhalten gegenüber der Minderheit der verheirateten; wir wollen aber nicht, dass die Waisen der verheirateten Lehrerin schlechter gestellt werden als die des Lehrers, und wenn die Lehrerinnen das nicht einsehen, so müssen sie dazu gezwungen werden.

Die *Witwenrenten müssen auf 1200—1500 Fr. erhöht werden*, und es ist auch eine *kräftige Erhöhung der Renten der Halb- und Ganzwaisen* anzustreben; wie hoch man gehen kann, ist eine Frage der Prämienszahlung. Wir begrüssen die Trennung der Witwen- von den Waisenrenten. Die bereits bestehenden Witwenrenten sollen um 100—200 Fr. erhöht werden, und ebenso sind wir damit einverstanden, dass die betreffenden Bestimmungen Anwendung finden auf die bisherigen Halb- und Ganzwaisen. Vom versicherungstechnischen Standpunkt aus ginge das nicht; aber wir wollen den wohlthätigen Charakter der Stiftung wahren.

Über § 18 konnte die vorberatende Kommission sich nicht einigen, und ein bestimmter Antrag kann nicht gestellt werden. Vorschläge wurden viele gemacht; so wollte man die Witwenrente auch zu einer Witwerrente machen; das wäre konsequent; es fragt sich nur, ob es auch wünschbar sei, die Möglichkeit sollte wenigstens offen gelassen werden. Die Lehrerinnen sind aber von diesem Standpunkt nicht befriedigt; es braucht ein starkes Stück Solidarität dazu, zu verzichten auf das Eheglück und dann den Ehemännern der Glücklicheren noch eine Rente zu schaffen; hier könnte der Hilfsfonds herbeigezogen werden. Ein anderer Ausweg wäre der, dass man den Lehrerinnen zum mindesten keine

Kapitalrückzahlung gewähren würde. Es würde das in vielen kommunalen Betrieben Störungen hervorrufen, und es ist auch zu fürchten, dass der Kantonsrat dieser Frage kein Verständnis entgegenbrächte. Ein weiterer Ausweg wäre die reduzierte Prämie; fraglich wäre, ob der Staat dann den gleichen Beitrag bezahlen würde; man würde dann wohl scheinbar die Gleichstellung durchbrechen. Andere sagen: «Wir geben den Lehrerinnen überhaupt nichts». Das wäre wohl am bequemsten, aber doch eine sehr eigentümliche Solidarität. Durch einen Machtspruch der Synode wäre dieses Ziel vielleicht zu erreichen. Eine weitere Möglichkeit wäre die, den Kreis der Genussberechtigten etwas zu erweitern; man hat das schon versucht, indem man die Lehrerinnenmütter einschloss; aber das genügte nicht.

Nach der Ansicht des Referenten sollte man versicherungstechnisch eine Summe ausrechnen lassen, die mit dem 60. Altersjahre oder im früheren Todesfalle fällig würde, aber nur für die Ledigen. Die Kapitalabfindung ist nur das, was die Lehrerinnen sonst nicht erhalten können; es soll nur der Betrag ausgerichtet werden, der ihnen zufallen würde, wenn sie gewöhnliche genussberechtigte Mitglieder wären. Die Gerechtigkeit verlangt, dass wir den Lehrerinnen entgegenkommen, und es wird schwer sein, den richtigen Weg zu finden, weil die Verhältnisse sehr verschieden sind; wir sind es aber schuldig, weil die Lehrerinnen gesetzlich verpflichtet sind, der Stiftung anzugehören. Die Lehrerinnen sollen eingeladen werden, bis zur Synode neue Erklärungen abzugeben.

Die Witwenrenten werden in jedem Falle ausbezahlt, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Empfängerinnen; die Lehrerinnen wünschen, dass die Stiftung eine wohltätige Anstalt werde und nicht unter allen Umständen die Rente ausrichte, sie wünschen dafür eine bessere Aufnung des Hilfsfondes. Die Sache ist theoretisch unanfechtbar, aber praktisch kaum durchführbar, weil es sehr schwer halten dürfte, in jedem Falle festzusetzen, wo die Bedürftigkeit beginne.

Früher wurde bei der Stiftung keine Rücksicht genommen auf den Zivilstand der Lehrer; jetzt aber wurden die ledigen Lehrer neidisch, als sie hörten, dass die Lehrerinnen etwas erhalten sollten. Man kann ihnen entgegenhalten, dass die Stiftung eben doch immer noch das Risiko trage, dass sie sich noch verheiraten und eine Witwe hinterlassen könnten. Die Vorlage ist ihnen etwas entgegengekommen; sie erhalten $\frac{3}{4}$ der einbezahlten Prämien, während ihre Kolleginnen 4800 Fr. erhalten sollen. Das ist für alle Fälle zu viel, ein Privatinstitut würde bei gleicher Prämie mit dem 60. Altersjahre nur etwa 5000 Fr. ausrichten.

Den austretenden Mitgliedern wurde bis jetzt nichts zurückvergütet. Die Kommission beantragt, dass ihnen $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ der einbezahlten Prämien ohne Zins zurückerstattet werden, verheirateten Mitgliedern etwas weniger, ledigen etwas mehr. Wer in den Ruhestand tritt, hat kein Anrecht auf diese Rückerstattung.

Die Kommission stellt den weiteren Antrag, dass die neuen Statuten für zehn Jahre in Kraft treten sollen mit Rückwirkung ab 1. Januar 1920. Am 1. Januar 1920 soll festgehalten werden, ohne Rücksicht darauf, wann die die Frage durch die Behörden erledigt werde. Eine Behandlung durch die Synode im Herbst dieses Jahres erscheint fast ausgeschlossen; dagegen wird es möglich sein, dass die ausserordentliche Synode im nächsten Frühling sich mit der Frage beschäftige. Weil zu befürchten ist, dass auch diesmal keine Lösung zu finden sein werde, die allgemein befriedigen würde, so soll vorgesehen werden, dass nach zehn Jahren wieder auf die Frage eingetreten wird.

Die Berechnung des Deckungskapitals und des Staatsbeitrages spielt eine grosse Rolle. Durch das neue Gesetz ist der Kantonsrat kompetent geworden, den Staatsbeitrag zu bestimmen, und der Erziehungsrat ist der Ansicht, dass

er dabei nicht an den einschlägigen Artikel der Verfassung gebunden sei. Der Staat entrichtete früher immer die Hälfte der Prämie; erst bei der letzten Änderung ging er nur auf 34 statt auf 40 Fr. Damals hiess es, dass Deckungskapital weise einen Fehlbetrag von über 700,000 Fr. auf, und der Staat leistete hieran einen Beitrag von 50,000 Fr., der Rest, so rechnete man aus, werde in etwa 50 Jahren gedeckt sein; aber nach fünf Jahren war das Defizit verschwunden. Die Rechnung war falsch, und die Prämien wurden zu Unrecht in die Höhe getrieben. Wir verlangen nicht, dass man zum Umlageverfahren zurückkehre, dieser Standpunkt ist überlebt und egoistisch; aber die Art, wie die Sicherheit jetzt berechnet wurde, geht entschieden zu weit, und man könnte sich mit etwas weniger begnügen.

Die Kommission vertritt ferner den Wunsch, es möchte zur Ausarbeitung der neuen Statuten die Aufsichtskommission erweitert werden, wobei die Lehrerinnen angemessen zu berücksichtigen wären. Die Anregung erfolgt in dem Sinne, dass die neu hinzukommenden Mitglieder nachher wieder ausscheiden und die Kommission in der bisherigen Zusammensetzung belassen werde.

Die Ausführungen des Referenten ernten lebhaften Beifall.

Als zweite Referentin der Kommission spricht Fräulein Anna Gassmann, Lehrerin in Zürich 3. Sie gibt zunächst einen kurzen, geschichtlichen Rückblick über das Werden der neuen Vorlage und fährt dann fort, die Lehrerinnen wollen eine Art obligatorischer Lebensversicherung in den Statuten unterbringen. Der Gedanke kam von der Kommission aus, und die Lehrerinnen konnten den Vorschlag nicht beurteilen; sie zogen einen Versicherungstechniker bei, der mit seinem Rat der ganzen Vorlage viel genützt hat. Dass die Kapitalabfindung so herauskam, entsprach nicht durchaus dem Wunsch der Lehrerinnen, es kam so, weil für die Hinterlassenen der Lehrerinnen nichts erhältlich gemacht werden konnte.

Es ist merkwürdig, dass hier die Statuten zurückgewiesen werden sollen, nachdem doch nur ein einziges Kapitel diesen Beschluss gefasst hat. Die Lehrerinnen sind $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ der Lehrerschaft, und man darf nicht Statuten schaffen, die dieser Minderheit keine Rechnung tragen.

Die Verhältnisse sind bei den Lehrerinnen viel gleichartiger als bei den Lehrern; es sind nur wenige, die verheiratet sind, und auch diese stellen sich nach der Vorlage nicht so schlecht. Auch die Lehrerinnen anerkennen den Gedanken der Solidarität; es verbleibt noch ein schöner Überschuss von den Leistungen der Lehrerinnen an die Stiftung, da die Lehrerinnen auf den Staatsbeitrag keinen Anspruch machen; auch die Abfindungssumme ist durchaus nicht so hoch, machen doch die Prämieinzahlungen eine Summe von über 7000 Fr. aus. Die Lehrerinnen begehen mit ihren Forderungen kein Unrecht an der Stiftung, und die Lehrer sollten ihnen nicht immer die Sorge für ihre Familien entgegenhalten; man kann sich auch einer Familie erfreuen, und hoffentlich wird das bei den Lehrern mehr der Fall sein. Die Lehrerinnen brauchen keine neuen Wünsche zu äussern; sie haben das getan und halten daran fest. Das heutige «Lehrerinnenelend» — das Wort wurde in Lehrerkreisen geprägt — rechtfertigt den Wunsch der Lehrerinnen nach einer Versicherung, damit es ihnen möglich werde, Rückzahlungen zu machen.

Im Jahre 1917 wurden nicht einmal die Zinsen des Hilfsfondes aufgebraucht; es wurde noch Vermögen gemacht, und das stimmt nicht recht mit der Lage der Witwen und Waisen.

Auch die Lehrerinnen wünschen dringend, dass bei der Neubearbeitung der Statuten Leute beigezogen werden, die Verständnis haben für die neuen Forderungen.

Auch dieses Referat wird mit Beifall aufgenommen und vom Vorsitzenden verdankt.

In der Diskussion ergreift zuerst Ad. Fucker in Winterthur als Mitglied der Aufsichtskommission der Witwen- und

Waisenstiftung das Wort. Die Referate haben sein lebhaftes Interesse erweckt, und er gibt zu, dass die Kritik in diesem und jenem Punkte der Vorlage berechtigt sei. Wichtig erscheint ihm vor allem, dass die Lehrerschaft erkläre, wie hoch sie eine Prämie zu tragen vermöge; bei einem Ansatz von 180 Fr., den er noch für möglich hält, und ohne Berücksichtigung des Staatsbeitrages, der bisher 30% betrug und erhöht werden sollte, könnten ausgerichtet werden: Witwenrenten von 1200 Fr., die gegenwärtige Rente könnte um 200 Fr. erhöht werden; Halbwaisenrenten von 400 Fr. und der jüngsten Ganzwaise 700—800 Fr., jeder andern 600—700 Fr. Den austretenden Mitgliedern könnten $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ der einbezahlten Prämien ohne Zins zurückerstattet werden; an erwerbsunfähige, erwachsene Hinterlassene könnten Renten ausgerichtet werden und ebenso an im Familienverband lebende Enkel. Die Delegiertenversammlung sollte zu positiven Forderungen kommen und nicht einfach die Vorlage zurückweisen. Die Frage sollte an der Synode behandelt werden können, wenn sie auch vom September auf den Oktober verschoben werden müsste. In der Hauptfrage haben wir einerseits die Wünsche der Lehrerinnen, wie sie durch Dr. Rietmann vertreten wurden, und denen die Mehrheit der Kommission zustimmte und andererseits den Standpunkt, dass die Stiftung auf dem Solidaritätsgedanken aufgebaut sei; es soll heissen: Gleiche Rechte — gleiche Pflichten, und der Geschlechtsunterschied soll keine Rolle spielen. Warum eine Kluft aufreissen zwischen Lehrern und Lehrerinnen? Was diese sagen von ihrer Unterstützungs- und Rückzahlungspflicht trifft auch zu auf die Lehrer, und dazu haben diese meist noch eine Familie. Die Forderungen der Lehrerinnen stehen im Widerspruch mit dem Zuge der Zeit und den Forderungen des Tages. Die Lehrerinnen sind in mancher Beziehung besser gestellt als die Lehrer, namentlich seit auch die Gemeindezulagen meist in gleicher Höhe ausgerichtet werden. Er richtet an die Lehrerinnen die Bitte, sie möchten auf die Geltendmachung ihrer Wünsche verzichten zugunsten der Witwen und Waisen. Über die Verwendung des Hilfsfonds im letzten Jahre macht er genaue Mitteilungen und erläutert dann weiter, dass durch die Schaffung der Waisenrente die Witwen bedeutend entlastet werden, dass diese Waisenrente die Perle der Vorlage sei, für die namentlich die Lehrerinnen in aller erster Linie eintreten sollten.

Präsident *Hardmeier* hofft, dass die heutige Tagung wesentlich zur Abklärung der Verhältnisse beitrage und die Synode vor einer uferlosen Diskussion bewahre; die Lehrerinnen ersucht er, nach der heutigen Versammlung die Frage in ihrem Kreise doch noch einmal zu besprechen und dabei zu beachten, dass wohl nur ein Kapitel die Frage formell zurückgewiesen habe, dass aber andere so bedeutende Änderungsanträge eingebracht haben, dass es auf eine Rückweisung herauskomme.

Synodalpräsident *Gysler* in Obfelden macht einige Bemerkungen zum formellen Vorgehen. Die eingegangenen Antworten der Kapitel erweckten in ihm die Überzeugung, dass man falsch vorgegangen sei. Man hätte zuerst die Lehrerschaft anfragen sollen, was sie geändert wünsche und erst dann hätte die neue Vorlage in Angriff genommen werden sollen. Die Gutachten der Kapitel, von denen das letzte erst heute eingegangen ist, lauten sehr verschieden. Mit Rücksicht auf die Ansprüche der Lehrerinnen und der ledigen Lehrer sprechen sich sieben Kapitel für die Anträge der Kommissionsminderheit und drei für die der Mehrheit aus. Drei Kapitel beantragen Rückweisung und eines macht besondere Vorschläge; an Witwenrenten verlangen fünf Kapitel 1000 Fr., zwei 1200 Fr. und drei solche von 1500 Fr. Die Ansichten sind auch verschieden hinsichtlich der Waisenrenten. Der Synodalvorstand begrüsst die heutige Versammlung als eine Erleichterung für die Synode. Die Abgeordneten der Kapitel können erst nach den Sommerferien zusammentreten. Der Herr Erziehungsdirektor wünscht,

dass ihm die Kapitelberichte vorgelegt werden, und er ist der Ansicht, dass der Kantonsrat in der Ansetzung des Staatsbeitrages nicht an die Finanzkompetenz gebunden sei. Sekundarlehrer *J. Schläpfer* in Wädenswil findet die männlichen Lehrkräfte seien in einer peinlichen Lage. Am einfachsten wäre es, die Lehrerinnen gar nicht aufzunehmen, und es wäre interessant zu hören, was den Kantonsrat bewogen habe, sie zum Beitritt zu verpflichten. Heimlich hofft wohl jeder, die Lehrerinnen möchten sich opfern; aber man fühlt sich doch nicht recht wohl, wenn man von seinem Stimmrecht solchen Gebrauch machen sollte. Er wäre nicht dafür, dass sie nichts bekommen sollten, und wenn auch die Synode das beschliessen würde, so würde der Regierungsrat den Beschluss wohl kaum genehmigen. Wenn die Lehrerinnen das Opfer nicht freiwillig bringen wollen, so müssen wir ihnen entgegenkommen; aber von den vielen Wegen, die angegeben wurden, befriedigt keiner recht. Der Mehrheitsvorschlag in der Vorlage schafft doch wenigstens Klarheit, die Kapitalabfindung ist das einzig klare. Die Höhe des Betrages erscheint auch ihm etwas gross; aber er findet, die Lehrerinnen bieten der Kasse immer noch eine Gewinnchance. Er beweist durch Rechnung, dass die Abfindungssumme für die Lehrerinnen nicht allzu hoch sei und stellt den Antrag, bestimmte Beschlüsse zu fassen, damit die Statuten auf 1920 in Kraft treten können; nur wenn sichere Garantien für die Rückwirkung geboten werden, könnte er für Verschiebung stimmen.

Sekundarlehrer *H. Meier* in Winterthur stellt fest, dass die Lehrerinnen nicht mehr auf der gleichen Basis verhandeln wollen, wie 1910 und erinnert sie daran, dass sie doch manches Angenehme ihrer heutigen Stellung ihren männlichen Kollegen zu verdanken haben. Er findet, die Rechnung Schläpfers habe diesen und jenen Faktor nicht beachtet; immerhin werde sich eine gerechte Abfindung schon berechnen lassen; um aber nicht den gleichen Streit bei jeder Beratung wieder aufleben zu lassen, beantragt er, für die nächsten 10 Jahre gemeinsame Kasse, aber für Lehrer und Lehrerinnen getrennte Rechnung zu führen, um so eine feste Grundlage für die Ausscheidung von Pflichten und Rechten zu finden. Es handle sich um ein Werk der Solidarität, und Pflichten und Rechte müssen verhältnismässig gleich sein. Wenn dem aber in Zukunft so sein müsse, dann haben wir auch dafür zu sorgen, dass die gegenwärtigen Renten gleich gross werden, wie die zukünftigen. Witwen und Waisen spüren die Teuerung in gleicher Weise oder mehr als wir, und ihnen sei mit einer Erhöhung der Rente um 100 oder 200 Fr. nicht geholfen. Er formuliert auch diesen letzten Gedanken zum Antrag.

Sekundarlehrer *F. Kübler* in Zürich steht ebenfalls ein für den Satz: Gleiche Rechte — gleiche Pflichten. Wir unterscheiden sonst nirgends und sollten es auch hier nicht tun. Zu diesem Zwecke sollte in § 17 im Ausdruck «eines männlichen Versicherten» das Wort «männlich» gestrichen werden, und die §§ 18 und 19 sollten wegfallen. Allerdings muss dann die Witwenrente eingeführt werden.

Sekundarlehrer *E. Schulz* in Zürich möchte, dass die Forderungen in bestimmten Zahlen ausgedrückt würden. Witwenrente 1200 Fr., Prämie nicht über 180 Fr. Für Halbwaisen 400 Fr., der jüngsten Ganzwaise 800 Fr. und jeder weiteren Ganzwaise 600 Fr. Der Staatsbeitrag soll in gleicher Weise erhöht werden, wie die persönliche Leistung. Die Lehrerinnen möchte er zur Deckung der Waisenrenten herbeiziehen, nicht aber für die Witwenrenten. Die Kapitalabfindung sollte nicht über 4000 Fr. gehen, wenn auch die Prämien auf 180 Fr. erhöht werden.

Sekundarlehrer *Karl Huber* in Zürich fürchtet, dass durch den zweiten Antrag Meiers die Prämie in unverantwortlicher Weise erhöht werden müsste, und er beantragt deswegen als Zusatz: Die Erhöhung der Rente der, bis anhin Rentenberechtigten soll im wesentlichen vom Staate getragen werden.

Lehrer *Rud. Hägni* in Zürich wehrt sich für die Interessen der ledigen Lehrer. Wenn diese ein gewisses Risiko für die Stiftung bedeuten, so sei dies auch bei den Lehrerinnen der Fall, da viele vor der Erreichung des 60. Altersjahres sterben. Er beantragt zu sagen: An die Hinterlassenen eines ledig verstorbenen Lehrers oder einer Lehrerin werden $\frac{3}{4}$ der einbezahlten persönlichen Beiträge ohne Zins ausgerichtet. Ferner unterstützt er kräftig den Antrag Meier auf Gleichstellung der bisherigen Rentenbezügerinnen mit den zukünftigen.

Referent *E. Höhn* wendet sich zunächst gegen Schläpfer, dem er zu bedenken gibt, dass die vorgeschlagene Abfindungssumme nicht nur bei Erreichung des 60. Altersjahres ausgerichtet werde, sondern in jedem Todesfall einer Lehrerin, weswegen seine Rechnung nicht stimme. Sodann klärt er ihn auf, dass die Lehrerinnen 1875, als die erste kam, von der Stiftung ausgeschlossen, 1909 aber zum Eintritt gezwungen worden seien durch Synode und Kantonsrat. Gegenüber Meier macht er geltend, wenn wir den Grundsatz von den gleichen Rechten und Pflichten anerkennen, so gebe es nicht zweierlei Rechnungsführung, das wäre eine ganz schiefe Bahn. Den Antrag Schulz ersucht er abzulehnen und namentlich die Abfindungssumme nicht zu fixieren; denn da urteilen wir rein nur nach dem Gefühl. Von den Anträgen Meier-Hägni auf Gleichstellung früherer und zukünftiger Rentnerinnen befürchtet er ein allzu grosses Defizit; eine Erhöhung um 300 Fr. liesse sich vielleicht verantworten, mehr aber nicht, und wo es notwendig erscheine, soll der Bedürftigkeitsstandpunkt geltend gemacht und der Hilfsfonds herbeigezogen werden. Fräulein Gassmann sprach von einer viel zu grossen Summe, die die Lehrerinnen der Stiftung einbringen; er stellt auch ihre Rechnung richtig, und Hägni ersucht er, auf seinem Antrag nicht zu beharren; die ledigen Lehrer sollen den Lehrerinnen mit dem guten Beispiel der Solidarität vorangehen. Eine Erledigung der Angelegenheit durch die diesjährige Synode hält er für unmöglich; wir müssen der Kommission und den Kapiteln die nötige Zeit lassen und nur unter allen Umständen daran festhalten, dass die neuen Statuten mit dem 1. Januar 1920 rückwirkend in Kraft treten.

Damit ist die Diskussion geschlossen, und der Präsident bringt die inzwischen schriftlich eingereichten Anträge zur *Abstimmung*.

Der Antrag Schläpfer: «Es sind heute bestimmte Beschlüsse zu fassen», wird einstimmig angenommen.

Antrag I der Kommission: «Die Vorlage wird an die Aufsichtskommission zurückgewiesen mit dem Auftrage, eine neue Vorlage einzubringen», wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Antrag IIa der Kommission: «Bei Festsetzung der Pflichten und Rechte sind Lehrer und Lehrerinnen grundsätzlich gleichzustellen», wird ohne Gegenantrag gutgeheissen, und ebenso

Antrag IIb «Die Bestimmungen über Halb- und Ganzweisen und Nachgenussberechtigte gelten für Hinterlassene von Lehrern und Lehrerinnen».

Antrag IIc «Die Witwenrente wird auf 1200—1500 Fr. erhöht. Entsprechend sind die Renten für Halb- und Ganzweisen zu erhöhen», erhält die Mehrheit gegenüber dem Antrag Schulz-Schläpfer überall bestimmte Zahlen zu nennen.

Antrag IId «Begrüsst wird die Trennung von Witwen- und Waisenrenten», passiert ohne Gegenantrag.

Antrag IIe der Kommission lautet: «Die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten werden um 100—200 Fr. erhöht; § 17 c, Absatz 3 wird angenommen.» Dem gegenüber steht der Antrag Meier: «Die bisher schon Rentenberechtigten treten mit dem Inkrafttreten der neuen Statuten in die gleichen Rechte wie die zukünftigen Be-

züger» mit dem Zusatz Huber: «Die Erhöhung der bis anhin Rentenberechtigten soll im wesentlichen vom Staate getragen werden.» Der das gleiche Ziel verfolgende Antrag Hägni wird zurückgezogen.

Eventuell wird beschlossen, im Antrag der Kommission eine Erhöhung von 200—300 Fr. statt 100—200 Fr. zu verlangen.

Weiter wird in eventueller Abstimmung dem Antrag Meier mit Zusatz Huber der Vorzug gegeben vor dem Antrag Meier allein, und in der Hauptabstimmung wird der Antrag der Kommission mit 34 Stimmen zum Beschluss erhoben, gegenüber 4 Stimmen, die auf den Antrag Meier-Huber fallen.

Mit grosser Mehrheit wird der Antrag Meier auf getrennte Rechnungsführung abgelehnt.

Antrag II f der Kommission, der lautet: «Es soll den Lehrerinnen ein Äquivalent für die Witwenrente zugesprochen werden», wird der Antrag Kübler gegenübergestellt, der bestimmt, «§ 17 der Vorlage erhält folgende Fassung: Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an nach dem Ableben eines Versicherten . . . (Das Wort «männlich» fällt weg.) In § 17 a soll es statt «an die Witwe» heissen, «an den überlebenden Ehegatten». Die §§ 18 und 19 fallen weg. Es findet keine Kapitalauszahlung statt.» Auf den Antrag der Kommission fallen 9, auf den Antrag Kübler 16 Stimmen.

Im sofort verlangten und unterstützten Wiedererwägungsverfahren wird zum Antrag der Kommission kein Gegenantrag gestellt; dagegen beantragt der Referent Höhn, es bei der Kommissionsfassung bewenden zu lassen und den Antrag Kübler abzulehnen. Die Abstimmung ergibt 20 Stimmen für den Antrag Kübler und nur 10 Stimmen für den Antrag Höhn.

Antrag II g «Die austretenden Mitglieder erhalten Rückzahlungen von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ ihrer persönlich einbezahlten Prämien ohne Zins. Pensionierte sollen von dieser Rückvergütung ausgeschlossen sein», wird einstimmig angenommen und ebenso Antrag II h «illegitime Kinder sollen nicht schlechter als legitime gestellt sein».

IIIa der Kommissionsanträge, lautend: «Die neuen Statuten sollen für 10 Jahre in Kraft treten mit Rückwirkung ab 1. Januar 1920», wird einstimmig angenommen. Zu IIIb der Anträge der Kommission, der heisst: «Bei der Berechnung des Deckungskapitals soll zukünftig die Sicherheit nicht mehr nach den Grundsätzen von 1909 berechnet werden, eine weniger grosse Deckung erscheint uns genügend», stellt *H. Meier*, Winterthur, den Verwertungsantrag, bleibt aber mit 5 gegen 12 Stimmen in Minderheit.

IIIc der Kommissionsanträge: «Für die Vorberatung der neuen Statuten soll die Kommission auf 10 Mitglieder erweitert werden», wird ohne Gegenantrag zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende dankt den Referenten und den Mitgliedern der Kommission ihre Arbeit bestens und macht noch die Mitteilung, dass der Entscheid des Regierungsrates über die *Ausrichtung der ausserordentlichen Staatszulagen* sich nicht vollständig mit der Vorlage des Erziehungsrates decke. Dann werden die Verhandlungen um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

Z.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn *E. H.* in Z. 3. Der Artikel ist gesetzt, muss aber wegen Raummangel auf die nächste Nummer, die noch vor der Schulsynode erscheinen wird, verschoben werden. — An Herrn *A. Pf.* in V. Für die Vorstandssitzungen war diesmal kein Raum. — An Herrn *R. W.* in W. Der Artikel wird erscheinen, sobald uns Raum zur Verfügung steht. — An Herrn *E. A.* in Ö. Die Zuschrift hat uns gefreut; sie soll gelegentlich Verwendung finden.

Hd.